

Preußische Gesetzsammlung

1932

Ausgegeben zu Berlin, den 29. April 1932

Nr. 24

Inhalt:

Tag		Seite
25. 1. 32.	Verordnung über den Anschluß der in Braunschweig vorhandenen Tierärzte an die Fürsorgekasse des Preußischen Tierärztekammerausschusses	167
12. 4. 32.	Erste Verordnung über Änderungen in der Abgrenzung von Amtsgerichtsbezirken	168
12. 4. 32.	Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze	171
18. 4. 32.	Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze	172
22. 4. 32.	Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze	172
26. 4. 32.	Verordnung über den Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist	173
Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen		173
Bekanntmachung der nach dem Gesetz vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten Gefäße, Urkunden usw.		174

(Nr. 13736.) Verordnung über den Anschluß der in Braunschweig vorhandenen Tierärzte an die Fürsorgekasse des Preußischen Tierärztekammerausschusses. Vom 25. Januar 1932.

Auf Grund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Standesgerichte vom 13. April 1928
29. November 1930 (*GesetzsammL. S. 57*) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Bezirk der Tierärztekammer der Provinz Hannover wird auf den Freistaat Braunschweig ausgedehnt, soweit es sich um die Beteiligung der braunschweigischen Tierärzte an den Fürsorgeeinrichtungen des Preußischen Tierärztekammerausschusses handelt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt in Kraft, sobald die im Freistaat Braunschweig wohnenden Tierärzte durch Rechtsvorschriften dieses Landes dem preußischen Gesetz über die tierärztliche Berufsvertretung und die tierärztlichen Standesgerichte vom 13. April 1928
29. November 1930 (*GesetzsammL. S. 57*) unterworfen worden sind, soweit es sich auf die Fürsorgeeinrichtungen des Preußischen Tierärztekammerausschusses bezieht. Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten macht den Zeitpunkt des Inkrafttretens bekannt und erläßt die zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen weiteren Bestimmungen.

Berlin, den 25. Januar 1932.

(Siegel)

Das Preußische Staatsministerium.

Für den Ministerpräsidenten:

Severing.

Steiger.

(Nr. 13737.) Erste Verordnung über Änderungen in der Abgrenzung von Amtsgerichtsbezirken. Vom 12. April 1932.

Auf Grund des § 9 Abs. 4 des Ersten Teiles der Zweiten Sparverordnung vom 23. Dezember 1931 (Gesetzesamml. S. 293) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Mit ihrem gesamten Gebiete werden zugelegt:

I. im Kammergerichtsbezirk

der Gutsbezirk	Boitzenburg	einheitlich dem Amtsgerichte	Templin,
die Landgemeinde	Falkenberg (Mark)	" "	Bad Freienwalde (Oder),
" "	Terch	" "	Werder,
der Gutsbezirk	Himmelpfort	" "	Lychen,
die Landgemeinde	Kienberg	" "	Rauen,
" "	Kleptow	" "	Brüssow,
" "	Klossow	" "	Bärwalde R.-M.,
" "	Kraatz	" "	Prenzlau,
der Gutsbezirk	Landsberger Heide	" "	Landsberg a. W.,
die Landgemeinde	Lozen	" "	Landsberg a. W.,
der Gutsbezirk	Nesselkappe	" "	Zielenzig,
die Landgemeinde	Neu Bischopfsee	" "	Frankfurt a. O.,
" "	Seese	" "	Calau,
" "	Stennewitz	" "	Landsberg a. W.,
" "	Tiefensee	" "	Bad Freienwalde (Oder),
der Gutsbezirk	Wusterhäusern	" "	Wendisch Buchholz;
	Heide		

II. im Oberlandesgerichtsbezirk Breslau

die Landgemeinde	Baruth	einheitlich dem Amtsgerichte	Bernstadt,
" "	Blasdorf bei Liebau	" "	Liebau,
" "	Borßberg	" "	Weißwasser,
"	Stadtgemeinde Breslau	" "	Breslau,
"	Landgemeinde Distelwitz	" "	Neumittelwalde,
der Gutsbezirk	Forst Muskau, Kreis	" "	Muskau,
	Rothenburg O.-L.		
die Landgemeinde	Kalinowitz	" "	Groß Strehlix,
" "	Kaltwasser	" "	Rothenburg O.-L.,
" "	Kringelsdorf	" "	Niesky,
" "	Märzdorf	" "	Schönau,
" "	Potempa	" "	Beuthen O.-S.,
der Gutsbezirk	Groß Rauden	" "	Ratibor,
" "	Rogelwitz, Anteil	" "	Brieg,
	Kreis Brieg		
" "	Rogelwitz, Anteil	" "	Öhlau,
	Kreis Öhlau		
die Landgemeinde	Rudelsdorf	" "	Neumittelwalde,
"	Stadtgemeinde Stroppen (einschließlich der Gemeindung Konradswalda-Stroppen)	" "	Trachenberg;

III. im Oberlandesgerichtsbezirk Celle

die Landgemeinde Eversen	einheitlich dem Amtsgerichte Bergen bei Celle,
" " Schaumburg	" " " Rinteln,
" " Biehle	" " " Neuhaus a. d. Elbe;

IV. im Oberlandesgerichtsbezirk Kassel

die Landgemeinde Beberbeck	einheitlich dem Amtsgerichte Höxter,
" " Berlepsch-Ellerode	" " " Wittenhausen,
" " Laar	" " " Bierenberg,
der Gutsbezirk Spessart, Anteil	" " " Bad Orb,
Kreis Gelnhausen	
" " Spessart, Anteil	" " " Steinau (Kreis Schlüchtern),
Kreis Schlüchtern	
die Landgemeinde Batterode	" " " Bad Sooden-Allendorf;

V. im Oberlandesgerichtsbezirk Niel

die Landgemeinde Altgalendorf	einheitlich dem Amtsgerichte Oldenburg,
" " Bredenbeck	" " " Rendsburg,
" " Depenau	" " " Blön,
" " Emkendorf	" " " Mortorf,
" " Harmsdorf	" " " Oldenburg,
der Gutsbezirk Hasselbusch	" " " Bad Bramstedt,
die Landgemeinde Langenhagen	" " " Neustadt i. H.,
" " Marienthal	" " " Eckernförde,
" " Probsteierhagen	" " " Schönberg i. H.,
" " Schilksee	" " " Gettorf,
" " Sehestedt	" " " Gettorf;

VI. im Oberlandesgerichtsbezirk Köln

die Landgemeinde Fünferath	einheitlich dem Amtsgerichte Hillesheim;
----------------------------	------------------------------------------

VII. im Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg

die Landgemeinde Abschruten	einheitlich dem Amtsgerichte Insterburg,
" " Bagnitten	" " " Saalfeld,
" " Bischedorf	" " " Rössel,
" " Bunden	" " " Preuß. Holland,
" " Drusken	" " " Wehlau,
" " Fedderau	" " " Heiligenbeil,
" " Freudenthal	" " " Heiligenbeil,
" " Karschau	" " " Rastenburg,
" " Klein Jagodnen	" " " Lözen,
" " Löcknick	" " " Nordenburg,
" " Modgarben	" " " Barten,
" " Paterschobensee	" " " Ortelsburg,
" " Pierkunowen	" " " Lözen,
" " Plehnien	" " " Rastenburg,
" " Poworschen	" " " Bartenstein,

der Gutsbezirk	Ramucher Heide, Anteil Kreis Allenstein	einheitlich dem Amtsgerichte Allenstein,	
die Landgemeinde	Redden	" " "	Domnau,
der Gutsbezirk	Reußwalde, Anteil Kreis Ortelsburg	" " "	Ortelsburg,
die Landgemeinde	Schattlauen	" " "	Tilsit,
" "	Schönrade	" " "	Zinten,
" "	Seeligenfeld	" " "	Rastenburg,
" "	Sehmen	" " "	Domnau,
" "	Seubersdorf	" " "	Liebstadt,
" "	Söllen	" " "	Bartenstein,
" "	Stettenbruch	" " "	Rastenburg,
" "	Taberlack	" " "	Angerburg,
" "	Tenkritten	" " "	Preuß. Eylau,
" "	Waltersdorf	" " "	Liebstadt,
" "	Wenden	" " "	Rastenburg,
" "	Wildenhoff	" " "	Landsberg (Ostpr.),
" "	Zohlen-Perscheln	" " "	Preußisch Eylau;

VIII. im Oberlandesgerichtsbezirk Marienwerder

die Landgemeinde	Schönberg	einheitlich dem Amtsgerichte Deutsch Eylau,
" "	Schönwiese	" " "
" "	Trantowiz	Christburg,

IX. im Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg

der Gutsbezirk	Amtsheide	einheitlich dem Amtsgerichte Elsterwerda,
" "	Annaburger Heide	" " "
die Landgemeinde	Cöllitzsch	" " "
der Gutsbezirk	Dübener Heide, Anteil Kreis Torgau	" " "

X. im Oberlandesgerichtsbezirk Stettin

die Landgemeinde	Ahrenshagen	einheitlich dem Amtsgerichte Barth,
" "	Broitz	" " "
" "	Brünzow	Greifenberg i. P.,
" "	Buchholz	Wolgast,
" "	Buschenhagen	Franzburg,
" "	Butow	Barth,
" "	Dargislaß	Nörenberg,
" "	Glewitz	Treptow a. d. Rega,
" "	Griebenow	Grimmen,
" "	Gruel	Greifswald,
" "	Horst	Barth,
" "	Karolinenhof	Grimmen,
" "	Kavelsdorf	Greifenberg i. P.,
" "	Marienwalde	Franzburg,
" "	Parlow	Ratzeburg,
" "	Reinkenhagen	Körlin,
" "	Sundische Wiese	Stralsund,
		Barth.

§ 2.

- (1) Von dem Gebiete der Stadtgemeinde Berlin werden zugelegt:
 der zum Bezirk des Amtsgerichts Potsdam gehörige Teil dem Amtsgerichte Berlin-Lichtenfelde,
 Bernau Berlin-Pankow,
 Oranienburg Berlin-Wedding,
 Kalkberge Köpenick.

(2) Der westlich des Gutsbezirkes Kummernsdorfer Schießplatz gelegene, zum Bezirk des Amtsgerichts Zossen gehörige Teil des Gutsbezirkes Kummernsdorfer Forst wird unter Abtrennung von dem genannten Amtsgerichte dem Amtsgerichte Trebbin zugelegt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 16. Mai 1932 in Kraft.

Berlin, den 12. April 1932.

Der Preußische Justizminister.

Schmidt.

(Nr. 13738.) Beschuß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze. Vom 12. April 1932.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze vom 23. März 1931 (Gesetzsamml. S. 33) werden mit Zustimmung der beteiligten Fachminister die nachfolgenden Vorschriften, soweit sie noch in Geltung sind, als veraltet aufgehoben:

1. Verordnung gegen das Ein- und Herumschleichen der Zigeuner in Ost- und Westpreußen vom 22. Januar 1793 (Rabe, Sammlung Preußischer Gesetze und Verordnungen Bd. 2 S. 393);
2. Verordnung, wie es mit Einbringung des Wildperts und der Wildhäute in den Städten und dem Verkauf auf dem platten Lande in Ostpreußen, Litauen, Westpreußen und im Neukreisdistrict zur Verhütung der Jagdkontraventionen gehalten werden soll, vom 30. April 1794 (Rabe, Bd. 2 S. 624 ff.);
3. Publikandum wegen der den Strandbewohnern in Westpreußen bei Strandungen der Schiffe, bei Bergung strand- und seetriftiger Güter und beim Auflinden des Bernsteins obliegenden Pflichten vom 31. Dezember 1801 (Rabe, Bd. 6 S. 701);
4. Verordnung der Fürstlich Oranien-Nassau-Corveyischen Regierung, das Halten der Hunde betreffend, vom 6. Juli 1803 (Wigand, Die Provinzialrechte der Fürstentümer Paderborn und Corvey in Westfalen, Bd. 3 S. 325);
5. Rügeordnung für die beiden Fürstlich Salmischen gemeinschaftlichen Ämter Ahhaus und Bocholt vom 18. Februar 1804 (Strombeck, Provinzialrechte aller zum Preußischen Staat gehörenden Länder und Landesteile, 2. Teil Bd. 1 S. 428);
6. Patent wegen Haltung der Hunde für die Herzogtümer Schleswig und Holstein vom 20. März 1807 (Chronologische Sammlung der Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein S. 85);
7. Gesetz wegen der Löhnung und des Umzugs der Schäfer und Schäferknechte in Neu-Vorpommern und Rügen, im Herzogtum Posen und in den mit Ostpreußen vereinigten Distrikten des ehemaligen Herzogtums Warschau vom 1. Juni 1820 (Gesetzsamml. S. 109);

8. Schiffahrtspolizeiordnung für die Residenz- und Handelsstadt Königsberg und die Fahrt auf dem Frischen Haff vom 14. März 1822 (Gesetzsammel. S. 96);
9. Verordnung wegen Einführung einer gleichen Wagen- und Schlittenspur in der Provinz Posen vom 21. August 1830 (Gesetzsammel. S. 119);
10. Verordnung, betreffend die Feier- der Sonn- und Festtage, vom 10. März 1840 (Chronologische Sammlung der Verordnungen und Verfügungen für die Herzogtümer Schleswig und Holstein S. 56) mit Ausnahme des § 1 Satz 1, sowie die Verfügung, betreffend den § 10 der Feiertagsverordnung vom 10. März 1840, vom 10. Oktober 1842 (Chron. Samml. S. 607);
11. § 3 Abs. 3 der Fischereiordnung für das Frische Haff vom 7. März 1845 (Gesetzsammel. S. 121).

Berlin, den 12. April 1932.

Zugleich für den Preußischen Minister des Innern
Der Preußische Justizminister.
 Schmidt.

(Nr. 13739.) Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze. Vom 18. April 1932.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze vom 23. März 1931 (Gesetzsammel. S. 33) heben wir mit Zustimmung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende im Regierungsbezirk Sigmaringen geltende Gesetze (Verordnungen mit Gesetzeskraft) als veraltet auf:

1. Hochfürstliche Regierungsverordnung, die angeordnete Baumfällanzung an den öffentlichen Landstraßen betreffend, vom 8. Oktober 1808 (Sammel. der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen Bd. 1 S. 12);

2. Hochfürstliche Regierungsverordnung, die Baumfällanzungen an den Straßen betreffend, vom 6. September 1821 (Sammel. der Gesetze und Verordnungen für das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen Bd. 2 S. 14).

Berlin, den 18. April 1932.

Zugleich für den Preußischen Justizminister
Der Preußische Minister des Innern.
 In Vertretung:
 Abegg.

(Nr. 13740.) Beschluß über die Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze. Vom 22. April 1932.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes zur Aufhebung veralteter Polizei- und Strafgesetze vom 23. März 1931 (Gesetzsammel. S. 33) heben wir mit Zustimmung der beteiligten Fachminister folgende in der Provinz Hessen-Nassau geltende Gesetze (Verordnungen mit Gesetzeskraft) als veraltet auf:

1. Edikt der Herzoglichen Landesregierung, das Kollektieren ohne landesherrliche Erlaubnis betr., vom 24. November 1809 (Sammlung der landesherrlichen Edikte und anderer Verordnungen, welchen vom 1. Juli 1816 an im ganzen Umfange des Herzogtums Nassau Gesetzeskraft beigelegt worden ist, Bd. 1 S. 156);

2. Ausschreiben der Kurhessischen Regierung, die Beerdigung der Selbstmörder betreffend, vom 29. Januar 1818 (Kurhess. Gesetzsammel. S. 4);
3. Kurfürstliche Verordnung, die Straßenbaupolizei betreffend, vom 24. Dezember 1819 (Kurhessische Gesetzsammel. S. 94);
4. Ausschreiben des Kurfürstlichen Staatsministeriums, die Straßenbaupolizei betreffend, vom 24. April 1826 (Kurhessische Gesetzsammel. S. 16);
5. Ausschreiben des Kurfürstlichen Staatsministeriums, die wegen Fäulnis nötigen früheren Beerdigungen betreffend, vom 28. Oktober 1826 (Kurhess. Gesetzsammel. S. 25);
6. Ausschreiben des Kurfürstlichen Staatsministeriums wider den Gebrauch von unverzinkten kupfernen Geschirren bei den Metzgern, Wirtten und Speiseköchen vom 2. Mai 1829 (Kurhess. Gesetzsammel. S. 31);
7. Erlass über die Leichenhau vom 6. August 1839 (Fortgesetzte Sammlung der im Königreich Bayern bestehenden Verordnungen von 1835 bis 1852 (Döllinger) Bd. XXX S. 239);
8. Gesetz, die Straßenbaupolizei betreffend, vom 22. Juni 1843 (Kurhessische Gesetzsammel. S. 29.)

Berlin, den 22. April 1932.

Zugleich für den Preußischen Justizminister

Der Preußische Minister des Innern.

Severing.

(Nr. 13741.) Verordnung über den Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist. Vom 26. April 1932.

Auf Grund des § 7 Abs. 1 der Hinterlegungsordnung wird folgendes verordnet:

Der Satz, zu dem hinterlegtes Geld zu verzinsen ist, beträgt vom 1. Mai 1932 ab zweihunderthalb vom Hundert jährlich.

Berlin, den 26. April 1932.

Der Preußische Justizminister.

Schmidt.

Der Preußische Finanzminister.

Klepper.

Hinweis auf nicht in der Gesetzsammlung veröffentlichte Rechtsverordnungen

(§ 2 des Gesetzes vom 9. August 1924 — Gesetzsammel. S. 597 —).

1. In der Volkswohlfahrt, Amtshatt des Preußischen Ministers für Volkswohlfahrt, Nr. 7 vom 1. April 1932 ist eine Verordnung des Ministers für Volkswohlfahrt vom 21. März 1932 zu § 376 a RVO. über die von den Krankenkassen und Ersatzkassen an die Hebammen zu zahlenden Gebühren veröffentlicht, die am 1. April 1932 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 25. April 1932.

Preußisches Ministerium für Volkswohlfahrt.

2. In Nr. 10 des Ministerialblatts der Handels- und Gewerbeverwaltung vom 20. April 1932 ist auf Seite 96 ein Erlass des Preußischen Ministers für Handel und Gewerbe vom 28. Januar 1932 über Senkung der Schornsteinfegegebühren veröffentlicht worden, der am 1. Februar 1932 in Kraft getreten ist.

Berlin, den 25. April 1932.

Preußisches Ministerium für Handel und Gewerbe.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsammel. S. 357) sind bekanntgemacht:

1. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 19. Februar 1932 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Effelder für die Herstellung eines Verbindungswegs zwischen zwei vorhandenen Wegen durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 13 S. 51, ausgegeben am 26. März 1932;
2. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 3. März 1932 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Thüringische Landeselektrizitätsversorgungs-A.-G. Thüringen-Werk in Weimar für den Bau einer 50 000 Volt-Leitung von Bleiloch nach Ziegenrück, ausgenommen Kraftwerke oder solche Schalt- und Umspannstationen, die über den Rahmen von Ortsstationen hinausgehen, durch das Amtsblatt der Regierung in Erfurt Nr. 13 S. 51, ausgegeben am 26. März 1932;
3. der Erlass des Preußischen Staatsministeriums vom 30. März 1932 über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Gemeinde Niederemmel für den Bau eines Weinbergswegs im Distrikt „Oberst Höhlweiderpfad“ durch das Amtsblatt der Regierung in Trier Nr. 16 S. 41, ausgegeben am 16. April 1932.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin. — Preis: 1.— RM. vierteljährlich; einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den aktuellsten Bogen oder den Bogenteil 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. h. Preismäßigung.

Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM. vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den aktuellsten Bogen oder den Bogenteil 20 Pf., bei größeren Bestellungen 10—40 v. h. Preismäßigung.